

Firma
Windpark Cond 1 AG & Co.KG
Gartenstraße 30
56727 Mayen

Aktenzeichen:	BI-60 - 2015 - 31061	Auskunft erteilt:	Herr Solbach	
Zimmer-Nr.:	429	Telefon:	0261 108-421	Datum: 18.02.2016
Telefax:	0261 1088-421	E-Mail:	peter.solbach@kvmyk.de	

Vorhaben in: **Monreal, Außenbereich; Kehrig, Außenbereich**
Gem. Flur-Flurst.: **Gemarkung: Monreal, Flur: 16, Flurstück: 7/6, Gemarkung: Kehrig, Flur: 10, Flurstück: 5, 6, 7**
Verfahrensart: **Genehmigungsverfahren Neugenehmigung (§4 BImSchG)**
Vorhaben: **Errichtung und Betrieb 1 WEA Monreal , 1 WEA Kehrig
Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m,
Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m**

Ihr Widerspruch vom 16.12.2015 gegen unseren Bescheid vom 16.11.2015; Nebenbestimmung Ziffer VI. Nr. 18 – 20 Seiten 17 und 18

Abhilfeentscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 18, 19 und 20 des Teils VI Naturschutz des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 16.11.2015, Az.: BI-60 - 2015 – 31061, werden aufgehoben.
2. Ihrem Widerspruch vom 16.12.2015 wird damit abgeholfen.
3. Gleichzeitig wird die Ziffer 42, 3. Spiegelstrich (aufschiebende Bedingung) aufgehoben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsgegner.

Begründung:

Mit Schreiben vom 16.12.2015 hat die NES AG für die Windpark Cond 1 AG & Co.KG Widerspruch gegen die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen VI Naturschutzrecht, Ziffer 18-20, Seiten 17

Seite 1 von 2

und 18 der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung Az.: BI-60-2015-31061, vom 16.11.2015, eingelegt. Zur Begründung wird ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz, vom 05.11.2015, Az.: 4 K 1106/14 KO angeführt, in dem Regelungen zum Kranichzug in der dort festgelegten Fassung als rechtswidrig erkannt werden.

Der Begründung in dem angeführten Urteil können wir folgen.

Gegen die Ziffer 42, 3. Spiegelstrich (aufschiebende Bedingung) des Teils VI Naturschutz ist kein Widerspruch eingelegt worden. Die Nebenbestimmung läuft jedoch unter Aufhebung der Ziffern 18-20 ins Leere.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei schriftlicher Klageerhebung oder der Klageerhebung in elektronischer Form ist die Klagefrist (Abs. 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Solbach